

wie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

8) Die sämtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben erteilten Patente gegenseitig mittheilen.

Nachdem diese Uebereinkunft allseitig ratifizirt worden ist, wird dieselbe auf Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, am 18. September 1843.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

W. Zudys.